



# Amtsgericht Saarbrücken

**Nicht öffentliche Sitzung vom 14.09.2023**

**39 F 242/23 EAHK**

39 F 238/23 EASO

39 F 239/23 SO

39 F 235/23 UG

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Hellenthal  
ohne Protokollführer

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,  
geboren am 09.09.2019  
wohnhaft -

2. Rechtsanwältin Jaqueline Spang-Heidecker  
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken

- Verfahrensbeistandin -

3. Aleksandra Maria Kasprzak,  
wohnhaft -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken  
Gerichtsfach: 13

4. Mark Siegfried Jäckel,  
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

5. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,  
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken  
Geschäftszeichen: 51.22.08.64901

erschienen bei Aufruf:

- der Kindesvater persönlich mit Frau Rechtsanwältin Lehné
- die Kindesmutter persönlich mit Frau Rechtsanwältin Nozar
- Frau Rechtsanwältin Spang-Heidecker als Verfahrensbeistandin für das beteiligte Kind
- Frau Jung, Herr Blut und Frau Brand vom Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Das Gericht führt zunächst in den Verfahrensstand ein.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter erklärt, dass sie mit ihrer Mandantin vorbesprochen habe, dass die Kindesmutter ihren Widerspruch gegen die Inobhutnahme zurücknehme und einer Betreuung des Kindes in der Wohngruppe zustimme.

Das Gericht führt aus, dass durch die Zustimmung der Sorgeberechtigten sich insoweit die Rechtslage ändere, als dann im Wege der Einstweiligen Anordnung zwar auch der Sorge-rechtsantrag des Kindesvaters gestellt ist, dass nach der Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts im Einstweiligen Anordnungsverfahren Sorgeentscheidungen nur dann getroffen werden, wenn diese wegen Gefährdung des Kindeswohls zu treffen sind, nicht aber, wenn es darum geht, dass eine beantragte Sorgeentscheidung des Wohl des Kindes besser entspricht. In diesem Fall wird das Regelungsbedürfnis des § 49 FamFG von Seiten des Saarländischen Oberlandesgerichts nicht bejaht.

Es wird weiter ausgeführt, dass eine Entscheidung über den Sorgerechtsantrag des Kindesvaters dann möglich ist, wenn er auf eine Gefährdung des Kindeswohls gestützt wird.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters führt aus, dass sie sehr wohl eine Gefährdung des Kindeswohls sehe. Diese liege darin, dass eine Trennung eines Kindes von seinen Eltern und eine Fremdunterbringung psychische Folgen auslöse und diese dem Kindeswohl abträglich, gegebenenfalls auch schädlich sind. Sie stelle auch die Frage, ob das bei der Kindesanhörung gezeigte Verhalten des Kindes, dass das Kind nicht gesprochen habe und die Verhaltensauffälligkeiten, die von dem Erzieher geschildert worden seien, nicht erst durch die Inobhutnahme ausgelöst wurden. Des Weiteren sehe sie das Kindeswohl durch die Inobhutnahme gefährdet, weil Umgangskontakte nur in einer derart geringen Frequenz zu beiden Elternteilen stattfinden könnten, dass hierdurch eine Entfremdung des vierjährigen Kindes zu beiden Eltern erfolge. Das sehe sie auch nicht im Einklang mit dem Kindeswohl.

Es wird dann dazu erörtert, wann der letzte Umgang des Kindesvaters mit dem Kind war. Nach den Akten des Jugendamts war dies am 13.12.2022, der begleitete Umgang, der zur Eskalation bei dem Träger ‚Praksys‘ geführt habe.

Der Kindesvater äußert dazu, dass dies nicht der letzte Umgang gewesen sei. Den Kindeseltern sei es gelungen, nach dieser Zeit regelmäßige Umgänge zu besprechen. Der letzte Umgang habe nach seinen Eintragungen in seinem Handy am 13.08. diesen Jahres stattgefunden.

Die Kindesmutter führt dazu aus, dass es keine regelmäßigen Umgänge gegeben habe, sondern nach ihrer Erinnerung zwei Umgangstermine. Diese seien auch von einem Bekannten der Kindesmutter begleitet worden.

Es wird dann von Seiten des Jugendamts dargelegt, aus welchen Gründen der Kindesvater als Person für die Betreuung des Kindes nach der Inobhutnahme nicht in Betracht gezogen wurde. Es wird darauf Bezug genommen, dass das Verhältnis zwischen den Kindeseltern hochbelastet gewesen sei. Es habe außerdem bereits lange Zeit nach den Akten des Jugendamts keinen Umgang mehr gegeben. Es seien zudem manipulierende Verhaltensweisen durch die umgangsbegleitenden Träger vom Kindesvater berichtet worden. Hier wird Bezug genommen auf die Aussagen, ‚ich vermisste dich, die Katze vermisst dich auch‘.

Der Kindesvater äußert dazu, dass dies von ihm geäußert wurde, als er sich dem Kind sehr nahegefühlt habe. Er sei dann aus seiner Sicht in sehr unangemessener Weise durch die umgangsbegleitende Person darauf hingewiesen worden, dies zu unterlassen. Das habe dann auch den Konflikt geschürt.

Das Gericht führt aus, dass in dem eingeleiteten Hauptsacheverfahren aus Sicht des Gerichts im Wege eines Sachverständigengutachtens geklärt werden muss, welche Betreuung des Kindes durch welchen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Insoweit sei dies aus Sicht des Gerichts eine völlig ergebnisoffene Prüfung. Dies könnte auch dazu führen, dass die Sorge allein auf den Kindesvater übertragen werden müsse, falls sich herausstelle, dass eine Betreuung des Kindes beim Kindesvater dem Wohl des Kindes besser entspricht als bei der Kindesmutter und die Kindeseltern, wie in der Vergangenheit bereits, nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge gedeihlich gemeinsam auszuüben.

Es wird dann noch dazu erörtert, wie die Umgangskontakte der Eltern mit dem Kind bei dem Aufenthalt in der Wohngruppe im Margaretenstift sich gestalten. Das Gericht führt aus, dass aus Sicht des Gerichts hier die Umgangskontakte für beide Eltern gleichmäßig verteilt sein müssten. Weiter wird ausgeführt, dass ein Umgang, bei welchem ein Elternteil nur alle vier Wochen zu einem Kontakt zum Kind kommt, von Seiten des Gerichts nicht als angemessen betrachtet werden kann.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters regt an, dass geprüft werden solle, ob nicht ein wöchentlicher Umgang stattfinden könne mit beiden Eltern.

Die Vertreterin des Jugendamts Frau Brand führt aus, dass dies die Einrichtung Margaretenstift nicht leisten könne. Dies könnte aber eingerichtet werden, wenn ein externer Träger gefunden werde, der diese Umgangskontakte begleitet.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter führt aus, dass aus Sicht der Kindesmutter die aktuelle Unterbringung des Kindes dem Kindeswohl entspricht.

Die Kindesmutter ist auch der Ansicht, dass eine Unterbringung des Kindes beim Kindesvater dem Kindeswohl widerspreche.

Es wird dann von Seiten der Kindesmutter berichtet zu dem Nichtsprechenkönnen des Kindes, dass sie diese Problematik habe untersuchen lassen. Sie sei beim Logopäden gewesen. Der habe sie jetzt zu einem Neurologopäden überwiesen. Das Kind habe auch bereits eine neurologische Messung der Hirnströme absolviert. Das Ergebnis stehe noch aus. Eine HNO-Untersuchung sei auch erfolgt. Das Kind habe keine Schwierigkeiten beim Hören.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters bittet darum, dass die Kindesmutter dem Kindesvater die ärztlichen Befundberichte zuschickt.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters führt aus, dass sie den Antrag des Kindesvaters im Einstweiligen Anordnungsverfahren für erledigt erkläre, wenn das Jugendamt die Zusage gibt, dass ein Umgang über einen externen Träger wöchentlich erfolgen könne. Wenn die Umgangskontakte nicht in dieser Häufigkeit stattfinden könnten, würde sie darin durch die nur selten erfolgenden Umgangskontakte herbeigeführte Entfremdung eine Kindeswohlgefährdung sehen.

Die Vertreterin des Jugendamts Frau Brand führt aus, dass sie dann auch darum bitten wolle, dass die Umgangskontakte in einem adäquaten Rahmen stattfinden mit einem adäquaten Verhalten. Wenn dies nicht der Fall sei, würde sie darin ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung erkennen.

Die Verfahrensbeiständin führt aus, dass sie einen schriftlichen Bericht nachreichen werde. Sie habe mit Frau Jung telefoniert. Den Kindesvater habe sie gestern unangekündigt aufsuchen wollen. Sie habe den Kindesvater nicht angetroffen. Es sei ihr allerdings die Tür zum Haus geöffnet worden.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters führt aus, dass der Kindesvater nicht zu Hause gewesen sei. Der Besuch sei auch nicht angekündigt gewesen.

Der Kindesvater selbst gebe an, dass er einkaufen gewesen sei. Der Kindesvater äußert, er wolle gerne mal mit der Chefin des Jugendamts ein Gespräch führen.

Frau Brand führt aus, sie wisse nicht, wie ein solches Gespräch stattfinden können sollte, da dem Kindesvater ein Hausverbot erteilt worden sei.

Frau Brand führt weiter aus, dass es von Seiten des Jugendamts mehrere Strafanzeigen gegen den Kindesvater wegen Bedrohung gebe. Es gebe mehrere Schreiben des Rechtsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken an den Kindesvater, mit welchen er aufgefordert wurde, es zu unterlassen, Mitarbeiter des Jugendamts zu kontaktieren und zu bedrohen. Es habe vier bis fünf Gefährderansprachen gegeben. Es gebe ein Ermittlungsverfahren, das bei der Staatsanwaltschaft geführt werde.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters führt aus, dass sie den Eindruck gewinne, dass das Jugendamt dem Kindesvater voreingenommen gegenüberstehe. Insoweit rege sie an, den Fall einem anderen Jugendamt zu übertragen.

Das Gericht weist darauf hin, dass es keine Entscheidungsbefugnis darüber habe, welches Jugendamt in einer Familiensache tätig ist.

Die Kindesmutter führt aus, dass es am 12.09. diesen Jahres ein Strafverfahren beim Amtsgericht Saarbrücken gegeben habe, in welchem es um eine Körperverletzung zu ihrem Nachteil gegangen sei. In diesem gegen den Kindesvater gerichteten Verfahren sei sie Zeugin gewesen.

Die Vertreterin des Jugendamts Frau Jung führt aus, dass sie in Vertretung der fallzuständigen Frau Kuhn heute hier sei. Weder Frau Kuhn noch sie hätten Bedrohungen durch den Kindesvater erfahren. Insoweit seien sie nicht belastet und stünden zu einer Zusammenarbeit zur Verfügung, wenn diese gewollt sei.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters stellt dann den Antrag, dem Kindesvater die elterliche Sorge für das minderjährige Kind Nicolas Jäckel zu übertragen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter beantragt, den gestellten Antrag zurückzuweisen.

Sie begründe ihren Zurückweisungsantrag damit, dass keine Eingriffe in die elterliche Sorge notwendig seien. Zudem sei der Kindesvater aus Sicht der Kindesmutter nicht erziehungsfähig.

Die Vertreterin des Jugendamts Frau Jung führt aus, dass das Jugendamt keine Möglichkeit zur Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater im Wege der Einstweiligen Anordnung sehe.

Sie begründe das damit, dass nach Aktenlage des Jugendamts der letzte Umgang des Kindesvaters mit dem Kind am 13.12.2022 stattgefunden habe und bei diesem Umgang

Probleme in der Form aufgetreten seien, dass manipulatives Handeln des Kindesvaters zum Nachteil der Kindesmutter festgestellt worden sei.

Die Verfahrensbeiständin des Kindes regt an, eine Sorgeentscheidung im Hauptsacheverfahren zu treffen.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters stellt im EAHK-Verfahren den Antrag aus dem Schriftsatz vom 07.09.2023.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter beantragt die Zurückweisung des gestellten Antrages.

Weiter stellt die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters den Antrag im Sorgehauptacheverfahren vom 07.09.2023 und sie stellt den Antrag im Umgangsverfahren vom 30.08.2023.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter beantragt jeweils Zurückweisung des gestellten Antrages.

**B.u.v.**

Entscheidungen werden schriftlich erlassen.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht

Scheideck-Berg, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle